



### Vorgehensweise bei Leitungswasserschäden

Da es immer wieder zu Nach- bzw. Rückfragen vieler SHK- Betriebe im Falle von Leistungswasserschäden gibt, wird nachfolgend die Vorgehensweise kurz dargestellt, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll, wenn der eigene Betrieb damit konfrontiert wird.

1. Leitungswasserschäden sollten erst einmal immer dem zuständigen Gebäudeleitungswasser- Versicherer durch den Auftraggeber des SHK- Betriebs gemeldet werden.

**Der Vorteil ist:** Neuwertentschädigung, schnelle Schadenminderungspflicht (Beauftragung Trocknungsfirma, Gutachter wird durch Gebäudeversicherer bereitgestellt usw.). Der Gebäudeleitungswasser- Versicherer reguliert in der Regel sehr schnell, so dass der Schaden schnellstmöglich behoben werden kann. Dies geschieht zunächst ohne die Frage des ursächlichen Verschuldens zu prüfen.

2. Nach Regulierung des Gebäudeleitungswasser- Versicherers wird dann die Schuldfrage geprüft. Das heißt, sollte der SHK- Unternehmer den Mangel resp. Schaden verursacht haben und daran schuld sein, würde der Gebäudeleitungswasser- Versicherer bei der zuständigen Haftpflichtversicherung des SHK- Unternehmers Regress nehmen, sich die Entschädigungsleistung dort also wieder holen.

**WICHTIG** ist noch: Der SHK- Betrieb sollt im Vorfeld nie eine Trocknungsfirma beauftragen, da im Falle des Nichtverschuldens der Unternehmer in der Regel auf den Kosten der Trocknung selbst sitzen bleibt, wenn eine anderweitige Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht getroffen worden ist.

### Arbeitnehmer-Freizügigkeit: Bundeskabinett verlängert Übergangsfristen

Für Rumänien und Bulgarien wird die volle Arbeitnehmer-Freizügigkeit für weitere zwei Jahre ausgesetzt. Zudem hat das Bundeskabinett beschlossen, dass in der Baubranche bis Ende 2013 keine Arbeitnehmer aus diesen Ländern entsendet werden dürfen. Damit benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige für den Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland weiterhin eine Arbeitserlaubnis.

### BUCHBESPRECHUNG

**VOB/A 2009 – Kommentar für die Bau- und Vergabepraxis von Thomas Mestwerdt**  
Die VOB/A 2009 ist das Ergebnis des zweiten Reformschritts der Großen Koalition, die sich die Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System zur Aufgabe gemacht hatte.

Die VOB/A 2009 besteht nur noch aus 2 Abschnitten. Die früheren Abschnitte 3 und 4, die die Vergaberegeln für Sektorenauftraggeber zum Inhalt hatten, sind nunmehr in einer neuen Sektorenverordnung enthalten. Die VOB/A 2009 hat eine veränderte Gliederungsstruktur und besteht nur noch aus 22 Paragraphen. Die Paragraphenfolge orientiert sich stärker am chronologischen Ablauf des Vergabeverfahrens.

Erstmalig werden für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben Wertgrenzen eingeführt. Mit der grundlegenden Umgestaltung und Neugliederung der Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb erfahren Präqualifizierung und Eigenerklärung im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung eine deutliche Aufwertung. Im Rahmen der Angebotswertung wurden Möglichkeiten geschaffen, fehlende Erklärungen und

Fachmesse für Sanitär • Heizung • Klima • Erneuerbare Energien

18.-21. April 2012  
Messezentrum Nürnberg

SANITÄR  
HEIZUNG  
KLIMA  
ERNEUERBARE  
ENERGIEN

